

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 20.02.2018

Anfrage Nr.: 0017/2018/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfeiffer
Anfragedatum: 24.01.2018

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 06. März 2018

Betreff:

Mülltonnen auf dem Gehweg

Schriftliche Frage:

Immer wieder stelle ich fest und werde auch hauptsächlich von Eltern darauf angesprochen, dass Mülltonnen die Gehwege dermaßen versperren, dass Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Wenn wir unsere Kinder dazu anleiten möchten, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, müssen wir dafür Sorge tragen, dass dies auch möglich ist, ohne dass noch extra Hindernisse bereitet werden. Daher habe ich folgende Fragen:

1. Wie geht die Stadt mit diesem Problem um?
2. Wäre es möglich, dass die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft angewiesen werden, die Tonnen generell am Fahrbahnrand abzustellen? Sollte es diese Anordnung schon geben, warum wird sie in so vielen Fällen nicht eingehalten?
3. Gibt es ein Gesetz oder eine städtische Verordnung, die das Abstellen auf der Fahrbahn untersagt?

Antwort:

1. Bei der Entsorgung von Hausabfällen werden Abfallbehälter auf den Gehwegen (wenn vorhanden) oder am Fahrbahnrand (wenn kein Gehweg vorhanden) vor und nach der Entleerung platziert. Dies geschieht durch die Bürger selbst (Teilservice) oder durch die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft (Vollservice). Dieses Procedere ist leider unumgänglich; andere Räume stehen nicht zur Verfügung.
2. Im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung hat die Stadt durch die nachfolgende Regelung versucht, eine Beeinträchtigung der Fußgänger möglichst gering zu halten. Demnach sind die Bewohnerinnen und Bewohner beim Teilservice verpflichtet, ihre Abfallbehälter am nächsten zum Grundstück gelegenen, mit den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Straßenrand - möglichst auf dem Gehweg - rechtzeitig zur Entleerung bereit und unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurück zu stellen (§ 16, Absatz 5, Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg). Bei Inanspruchnahme des Vollservices der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg durch die einzelnen Haushalte sind die Mitarbeiter angehalten, bei der Bereitstellung und beim Zurückstellen nach der Leerung eine ausreichende Nutzbarkeit der Gehwege zu gewährleisten.

3. Aus dem Gesetzestext der Straßenverkehrsordnung (StVO) geht hervor, dass das Abstellen von Mülltonnen auf der Fahrbahn untersagt ist.
Gemäß § 32 StVO (Verkehrshindernisse) ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

Sitzung des Gemeinderates vom 01.03.2018

Ergebnis: behandelt